

Leiter der anderen zentralen Organe nach den geltenden Statuten persönlich verantwortlich.⁵ Sie haben zu sichern, daß die unterstellten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie die Fachorgane der örtlichen Räte die Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verwirklichen und darüber in ihren Rechenschaftslegungen berichten.

Eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit trägt das *Ministerium des Innern*. Das findet seinen Ausdruck insbesondere darin, daß der Minister des Innern zugleich Chef der Deutschen Volkspolizei ist und dem Ministerium Aufgaben auf dem Gebiet Innere Angelegenheiten übertragen sind.

Die Verantwortung der *örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte* zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist differenziert nach den Leitungsebenen in den §§ 38, 56 und 79GöV geregelt. Den Volksvertretungen und ihren Räten in den Städten und Gemeinden obliegt es im besonderen Maß, eine wirksame staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten (§79 Abs.1GöV). Diese Kontrolle üben die Volksvertretungen in ihren Tagungen sowie über ihre Kommissionen und Abgeordneten aus, und sie ist zugleich ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Räte.

Darüber hinaus wirken in den Städten und Gemeinden gesellschaftliche Gremien, die die Staatsorgane bei der Durchführung der im GöV geforderten Kontrollen unterstützten. Dazu gehören die Volkskontrollausschüsse der ABI in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden, die Kontrollposten der FDJ, die Aktivs für Ordnung und Sicherheit bei den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front, ehrenamtliche Beauftragte der staatlichen Bauaufsicht, ehrenamtliche Ordnungshelfer bzw. Stadtinspektoren und die Schiedskommissionen. In Auswertung von Kontrolleergebnissen treffen die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen, insbesondere mit der Volkspolizei, Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen; sie fördern die Initiativen der Bürger zur Ein-

haltung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit und nutzen die Mittel der Rechts-erziehung und Rechtspropaganda (§ 79 Abs. 2 GöV).

Von großer Bedeutung ist die *Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit* in den Betrieben und Wohngebieten. Nach § 56 Abs. 2 GöV ist es Aufgabe des Kreistages und seines Rates, diese Bewegung breit zu organisieren. Nach den geltenden Ordnungen über die Anerkennung als Betrieb bzw. Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit, die die örtlichen Volksvertretungen oder ihre Räte beschließen, geht es in den Betrieben vor allem um die allseitige Erfüllung und gezielte Überbietung der Kennziffern des staatlichen Plans und die Einhaltung der Verpflichtungen auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit, insbesondere um die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und einer Unfall- und havariefreien Arbeit. In den Wohngebieten kommt es auf die aktive Mitwirkung der Bürger an der Erschließung örtlicher Reserven für die Erfüllung der staatlichen Pläne wie auch bei der Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen, der Gewährleistung einer hohen Brand- und Verkehrssicherheit an.

15.1.2. Grundsätzliche verwaltungsrechtliche Befugnisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Die allgemeine Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit aus dem GöV ist durch verwaltungsrechtliche Regelungen näher ausgestaltet. Diese wirken vor allem in vier Hauptrichtungen:

Erstens: Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind möglichst langfristig zu konzipieren und in aufgabenstellenden und normativen Entscheidungen der zuständigen Organe verbindlich festzulegen. Das kann im Zusammenhang mit

5 Vgl. z. B. Statut des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrates vom 20.3. 1979, GBl. I 1979 Nr. 9 S. 77, §2 Abs. 4, sowie Statut des Ministeriums für Verkehrswesen - Beschluß des Ministerrates vom 14.8.1975, *GBl. I 1975 Nr. 34 S. 621, § 10 Abs. 3.